

BEDINGUNGEN FÜR MARCHFELDER BANK ELECTRONIC- BANKING (INTERNETBANKING)

V: 09/2019

Fassung ~~September~~
2019 Februar 2022

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Electronic-Banking ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften, insbesondere von Zahlungs- und Wertpapieraufträgen und Konto-/Depotabfragen und dient ferner der Übermittlung von Informationen und Willenserklärungen gegenüber der Bank über den Reiter „Mitteilungen“. Die in diesen Bedingungen verwendete Produktbezeichnung „Electronic Banking“ umfasst insbesondere Dienstleistungen, die mit dem Begriff „Internetbanking“ der Verbraucherzahlungskonto-Diensteverordnung bezeichnet werden.

2. Leistungsumfang

Im Electronic-Banking hat der Kunde je nach Vereinbarung die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostände, Kontoumsätze, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders, etc.) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben (z.B. Produkteröffnungen, etc.).

Die Verwendung von Electronic-Banking ist nur in Verbindung mit Betriebssystemen und Browsern möglich, die durch den jeweiligen Hersteller mit Sicherheitspatches versorgt werden und die die für einen einwandfreien und sicheren Betrieb benötigten Technologien unterstützen. ~~Dies gilt nicht für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister.~~

3. Abwicklung

Die Berechtigung zur Disposition über Electronic-Banking kann nur Kontoinhabern oder Zeichnungsberechtigten erteilt werden. Diese Personen werden im Folgenden als „Verfüger“ bezeichnet. Darüber hinaus kann der Kontoinhaber weitere Personen als lediglich ansichtsberechtigt, also ohne Dispositionsmöglichkeit, bestimmen („Ansichtsberechtigte“).

Im Rahmen von Electronic Banking Internet Banking übermittelt der Verfüger der Bank Aufträge über ein Datenübertragungsnetz. Für Office Banking benutzt er dazu eine von der Bank zur Verfügung gestellte Software, deren Weitergabe oder Vervielfältigung verboten ist.

4. Zugriffsberechtigung

Zugang zu einem Konto im Rahmen von Electronic Banking Internet Banking erhalten nur Kunden, die sich durch Eingabe ihrer persönlichen

Identifikationsmerkmale (Benutzername und Passwort sowie dem gewählten 2-Faktor Authentifizierungsverfahren - siehe 4.6. 2-Faktor Authentifizierung) gegenüber der Bank legitimiert haben.

Auf mobilen Endgeräten ist auch ein Zugriff mittels vereinfachter Authentifizierung (Gerätebindung in Kombination mit Verfüger spezifischem vierstelligen PIN-Code und / oder biometrischer Verfahren wie Fingerprint oder Gesichtserkennung) möglich. Dabei kann der Funktionsumfang auf eine reine Ansichtsberechtigung (keine Dispositionsmöglichkeit) eingeschränkt sein.

Für Dispositionen und rechtsverbindliche Willenserklärungen hat sich der Verfüger durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale zu legitimieren und zusätzlich mit dem gewählten Autorisierungsverfahren (z.B. SmartID, mobileTAN, CardTan,..) als berechtigt auszuweisen. Die Berechtigung zur Vornahme von Dispositionen wird von der Bank nur aufgrund der persönlichen Identifikationsmerkmale und Einmal Passworts des gewählten Autorisierungsverfahren überprüft, die Ansichtsberechtigung nur aufgrund der persönlichen Identifikationsmerkmale. Erfordert das Electronic Banking Internet Banking das Zusammenwirken mehrerer Verfüger, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam berechtigten Verfügern gesondert, jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 28 Tagen veranlasst werden. Bei gemeinsamer (kollektiver) Zeichnung ist die Nutzung von Teilbereichen des Electronic Banking Internet Banking (z.B. eps Onlineüberweisung) nicht möglich.

Die Bank ist berechtigt, das Verfahren der Zugriffsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Verfüger oder Ansichtsberechtigten abzuändern.

Die Zustellung persönlicher Identifikationsmerkmale erfolgt entweder durch Übergabe am Schalter oder durch Postversand. Bei Office Banking sind Zugangsdaten für Konten bei anderen Banken bei diesen Banken gesondert zu beantragen.

4.1. SmartID

Die Authentifizierung und Autorisierung erfolgt hier mittels einer APP, die von der Bank zur Verfügung gestellt wird. Der Nutzer muss hierzu das Endgerät nach der Installation seinem Verfüger zuordnen (Gerätebindung). Die Gerätebindung kann der Nutzer selbst im Electronic Banking ändern. Die Authentifizierung erfolgt mittels der Gerätebindung sowie einer Short Pin bzw. biometrischer Verfahren. Bei der Autorisierung werden auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge wie Empfänger IBAN, Betrag und Referenzcode übermittelt. Diese Angaben sind vom Verfüger zu prüfen – eine

REITER

Freigabe darf nur bei Übereinstimmung erfolgen.

Als technische Voraussetzung für die Nutzung ist der Einsatz der aktuellen Version der SMartID App, und eine Verbindung zum Internet des jeweiligen Gerätes zu nennen. Dies obliegt dem Verfüger.

4.2. mobileTAN

Möchte der Kunde das mobileTAN-Verfahren verwenden, kann er dies in einer Filiale der Bank persönlich in einer Filiale beantragen. Weiters ist auch die Selbstregistrierung (Änderung der Rufnummer, an die der mobileTAN versendet wird) innerhalb der jeweiligen Anwendung möglich – dieser Auftrag ist wie ein Zahlungsauftrag zu zeichnen und an die Marchfelder Bank zu übermitteln. Verwendet der Kunde das mobileTAN-Verfahren, bekommt er die für die Unterfertigung einer bereits erfassten Electronic BankingInternetbanking-Transaktion oder die Abgabe einer Willenserklärung erforderliche mobileTAN mittels SMS (Short Message Service) auf ein mobiles Gerät (wie z.B. Mobiltelefon oder Tablet) übermittelt.

Die für SMS bekannt gegebene Mobiltelefonnummer kann durch den Kunden persönlich in einer Filiale der Bank oder im Electronic Banking Internetbanking mittels einem aktuell verfügbaren Autorisierungsverfahren geändert werden. Die Möglichkeit der Änderung der Mobiltelefonnummer und die Möglichkeit der Änderung der Art der Zustellung von mobileTAN via Electronic Banking Internetbanking können aus Sicherheitsgründen vonseiten der Bank ausgesetzt werden, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen. In der Nachricht mit der mobileTAN werden dem Kunden zu Kontrollzwecken auch Angaben über die durchzuführende Transaktion (insbesondere bei Zahlungsverkehrsaufträgen: International Bank Account Number/IBAN bzw. Kontonummer des Empfängers, Referenzcode und der Überweisungsbetrag) mitgeliefert.

Bei der Nutzung des mobileTAN-Verfahrens ist der Kunde verpflichtet, die in der Nachricht gemeinsam mit der mobileTAN übermittelten Auftragsdaten (z.B. IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die mobileTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden. Zustellung der mobileTAN per SMS: Der Kunde kann nur dann eine SMS mit einer mobileTAN auf das Mobiltelefon erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Empfang von SMS erfüllt sind, wie z.B.:

- dass das Telefon technisch in der Lage ist, SMS zu empfangen,
- dass die vertraglichen Grundlagen mit dem Mobiltelefonprovider zum Empfang von SMS gegeben sind und
- dass sich der Kunde in einem Gebiet befindet, für das sein Mobiltelefonprovider die Zustellung einer SMS vorsieht.

4.3. cardTAN

Zur Verwendung der cardTAN sind eine cardTAN-fähige Karte und ein cardTAN-Lesegerät erforderlich. Ein cardTAN-Lesegerät kann von der Bank gegen einen Betrag von 10€ bezogen werden.

Die Berechnung von TANs am cardTAN-Lesegerät wird durch Einstecken einer cardTAN-fähigen Karte (Debitkarte oder cardTAN SecurityCard) in das cardTAN-Lesegerät und Eingabe eines eigens für dieses Verfahren erstellten EB-PIN (=Electronic Banking-Persönliche Identifikationsnummer) gestartet. Den EB-PIN erhält der Verfüger im Rahmen der Freischaltung für das cardTAN-Verfahren von der Bank. Der Verfüger kann den EB-PIN direkt im Electronic Banking Internet-Banking ändern.

Den Verfüger trifft die Obliegenheit, die am cardTAN-Lesegerät generierten Auftragsdaten mit den im Electronic Banking Internet-Banking eingegebenen Aufträgen abzugleichen. Die cardTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.

4.4. Digitale Signatur

Anstelle der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs kann beim Internet-BankingElectronicInternet Banking (nicht beim Office-Banking) zur Legitimierung und zur Erteilung von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank ein digitales Zertifikat verwendet werden.

4.5. Biometrische Daten

Bei Verwendung von Electronic-BankingMarchfelder BankInternet-Banking-Apps (App) der Bank auf mobilen Geräten (Smartphone oder Tablet) kann der Kunde – abhängig von den technischen Möglichkeiten des Endgerätes – optional die Geheimzahl (ShortPIN) mit biometrischen Daten (wie Fingerprints oder FaceID) in der jeweiligen Electronic-BankingInternet-Banking-App geschützt hinterlegen. In diesem Fall ersetzt die Verifizierung des Kunden anhand der von ihm in der Electronic BankingInternet-Banking-App gespeicherten biometrischen Daten die Angabe der Geheimzahl beim Einloggen in die Electronic-BankingInternet-Banking-App.

4.6. 2-Faktor Authentifizierung

Der Electronic-Banking-Login ist mittels Benutzername, Passwort und einem weiteren Authentifizierungssicherheitsmerkmal möglich. Benutzername und Passwort sind frei wählbar (außer dieser Benutzername ist bereits vergeben – dann ist vom Kunden ein anderer Benutzername zu wählen). Als weiteres Sicherheitsmerkmal 2-Faktor werden folgende Systeme unterstützt:

- SmartID: Dies ist eine App die auf einem Smartphone (iOS oder Android) installiert und an den Benutzer gebunden ist. Es ist ein auf dem Bildschirm angezeigter Code am Smartphone zu bestätigen
- CardTan: Ähnlich einem Auftrag ist die Anmeldung mit einem vom Gerät generierten TAN zu zeichnen
- FIDO Token: Hierbei handelt es sich um einen USB StickSecurity Key, der den Standards FIDO2 bzw. U2F entspricht.

Dieser muss an den Verfüger gebunden werden – für den Login ist der Authentifizierungsmechanismus auszulösen (Je nach Gerät Taste drücken oder Fingerprint). Der FIDO Token ist vom Kunden zu beschaffen – Auf der Homepage der Marchfelder Bank finden sie eine nicht vollständige Auflistung geprüfter Geräte.

https://www.marchfelderbank.at/m040/internet/de/individuelle_seite/private_ibanking/fido2token.jsp

5. Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister

5.1 Der Kunde kann bestimmten Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern Zugriff auf ein oder mehrere seiner zum Electronic Banking Internetbanking berechtigten Zahlungskonten gewähren, indem der Kunde die Dienste dieser Dienstleister in Anspruch nimmt.

5.2 Kontoinformationsdienstleister bieten konsolidierte Informationen über ein oder mehrere Zahlungskonten eines Kontoinhabers an, die auch bei verschiedenen Kreditinstituten geführt werden können.

Zahlungsauslösedienstleister lösen auf Antrag eines Kontoinhabers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein anderes Zahlungskonto aus, welches auch bei einem anderen Kreditinstitut geführt werden kann.

5.3 Nimmt der Kunde die Dienste der Kontoinformationsdienstleister oder der Zahlungsauslösedienstleister in Anspruch, indem der Kunde diesen Dienstleistern Zugriff auf sein Zahlungskonto bzw. seine Zahlungskonten gewährt, so ist die Bank im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 zu technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation verpflichtet, mit diesen Dienstleistern auf sichere Weise zu kommunizieren und diesen die erforderlichen Authentifizierungsverfahren zur Überprüfung der Identität des Kunden bereitzustellen.

6. Transaktionen über Electronic Banking Internetbanking

6.1 Die Dispositionen und Willenserklärungen (zusammen kurz: Transaktionen) können über Electronic Banking Internetbanking grundsätzlich 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche an die Bank übermittelt werden (ausgenommen Servicearbeiten und technische Störungen). Je nach Art der Service- und Wartungsarbeiten wird die Bank rechtzeitig durch einen Hinweis im Electronic Banking Internetbanking sowie auf der Homepage darauf aufmerksam machen.

6.2 Der Kunde stellt die Verbindung zum Bankrechner dadurch her, dass er sich über die Homepage der Bank unter Verwendung seiner Authentifizierung (siehe Pkt. 4) in das Electronic Banking Internetbanking einloggt. Sodann erhält er im Electronic Banking Internetbanking seine Geschäfte angezeigt und wählt die gewünschten Transaktionsmöglichkeiten aus. Er hat die für die jeweils gewünschte Transaktion auf der Eingabemaske geforderten Angaben über Datenübertragungsleitung via Internet einzufügen.

Jedenfalls hat der Kunde bei Überweisungsaufträgen immer den Kundenidentifikator des Empfängers anzugeben. Macht der Kunde über diesen hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers oder den Verwendungszweck, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Transaktion seitens der Bank unbeachtet. Sodann hat der Kunde die gewünschte Transaktion unter Verwendung der für die jeweilige Transaktion generierten TAN und anschließender Betätigung des für die Freigabe vorgesehenen Buttons abzuschließen.

6.3 Der Zeitpunkt, zu dem eine Transaktion via Electronic Banking Internetbanking bei der Bank einlangt, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht eine Transaktion via Electronic Banking Internetbanking nicht an einem Geschäftstag der Bank oder an einem Geschäftstag nach dem spätesten Eingangszeitpunkt (siehe „Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“) ein, so wird diese Transaktion so behandelt, als wäre sie erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Die Bank veröffentlicht diese Uhrzeiten in den „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, welche sie elektronisch auf ihrer Homepage bereithält oder in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigt oder postalisch übermittelt.

Der Kunde kann auch vorsehen, dass der Auftrag an einem in der Zukunft liegenden Datum (Terminauftrag) durchgeführt werden soll. Ist das bei einem Terminauftrag gewünschte Datum kein Geschäftstag der Bank, ist der Terminauftrag so zu behandeln, als sei er erst am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

6.4 Im Rahmen des Electronic Banking Internetbanking können zu einem Konto beliebig viele Überweisungsaufträge erteilt werden. Die Bank ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem jeweiligen Konto des Kunden vollständige Deckung vorhanden ist. Zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) dürfen Kunden Überweisungsaufträge auch im Electronic Banking Internetbanking jedenfalls nur im Rahmen eines vorhandenen Kontoguthabens erteilen. Der Kunde hat auch die Möglichkeit, mehrere Überweisungsaufträge zusammenzufassen und mit einer einzigen TAN freizugeben.

REITER

6.5 Allgemeines über Limits:

6.5.1 Beim [Electronic Banking Internetbanking](#) können Transaktionslimits eingesetzt werden. Bei einem Transaktionslimit wird die Höhe jenes Betrages festgelegt, bis zu dem ein Überweisungsauftrag allein oder mehrere Überweisungsaufträge gemeinsam (außer Eigenüberträge und Wertpapieraufträge) mit einer einzigen TAN erteilt werden können.

6.5.2 Ein Limit kann entweder von der Bank einseitig festgelegt oder zwischen Bank und Kunde einvernehmlich vereinbart werden. In beiden Fällen handelt es sich um ein „bankseitiges Limit“.

6.5.3 Die Bank ist berechtigt, ein bankseitiges Limit ohne Mitwirkung des Kunden einzuführen oder herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht. Die Bank wird den Kunden über eine solche Einführung oder Herabsetzung und die Gründe hierfür möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Einführung oder Herabsetzung in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

6.5.4 Ein autorisierter, bei der Bank im Wege des [Electronic Banking Internetbanking](#) eingegangener Überweisungsauftrag kann nicht mehr widerrufen werden. Der Widerruf eines bei der Bank eingelangten Terminauftrages ist aber bis 24:00 Uhr des Geschäftstages vor dem vereinbarten Durchführungstag direkt im [Electronic Banking Internetbanking](#) unter Verwendung einer gültigen TAN möglich.

6.5.5 eps Online-Überweisung:

Im Rahmen des [Electronic Internet Banking Internetbanking](#) können auch eps Online-Überweisungen erteilt werden. Bei der eps Online-Überweisung handelt es sich um ein standardisiertes Bezahlverfahren bei Einkäufen im Internet und bei Inanspruchnahme von E- Government Dienstleistungen. Der Kunde erhält dabei auf der Website des Internet-Shops bzw. auf der EGovernment- Webseite, die jeweils mit einem entsprechenden Logo für eps („e-payment standard“) und Online-Überweisung gekennzeichnet sind, die Möglichkeit, sich unter Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale direkt in das [Electronic Internet Banking Internetbanking](#) einzuloggen und die Bezahlung sodann mittels Überweisungsauftrag vorzunehmen. Die Freigabe einer eps OnlineÜberweisung erfolgt wie die Freigabe jeder anderen Überweisung im [Electronic Internet Banking Internetbanking](#) unter Verwendung des gewählten Autorisierungsverfahren. Im gesamten Ablauf der eps Online-Überweisung werden keine bankspezifischen Daten des Kunden von einer dritten Stelle abgefragt oder zwischengespeichert, da der Kunde sich dabei direkt auf der Website der Bank oder in der [Mobile Banking](#) App der Marchfelder Bank eG in das [Electronic Internet Banking Internetbanking](#) einloggt und dort den Überweisungsauftrag freigibt. Im Rahmen der Abwicklung einer eps Online-Überweisung werden von der Bank auch keine bankspezifischen Daten des Käufers an den Händler übertragen.

Mit Freigabe der eps Online-Überweisung durch den Kunden garantiert die Bank gegenüber dem Internet-Händler bzw. der E-Government-Behörde die Ausführung der Überweisung, sodass daher der Kunde diese eps Online-Überweisung nicht widerrufen kann. Die eps Online-Überweisung ist lediglich ein Instrument, mit dem der Kunde eine Bezahlung im Internet durch einen Überweisungsauftrag im [Electronic Internet Banking Internetbanking](#) vornehmen kann. Die zwischen dem Kunden und dem Händler bestehende vertragliche Beziehung wird durch die Verwendung der eps OnlineÜberweisung nicht tangiert, und es sind deshalb gegenüber der Bank keine Einwendungen aus dem Grundgeschäft zulässig.

7. Sorgfalt

7.1 Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und anderen Personen nicht offenzulegen (auch nicht den Mitarbeitern der Bank). Das Offenlegungsverbot der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht nicht gegenüber Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern, deren Dienstleistungen der Kunde in Anspruch nimmt.

Sobald der Kunde den Verdacht hat, dass eine andere Person Kenntnis seiner Zugangsdaten hat oder eine nicht autorisierte Nutzung des [Electronic Banking Internetbanking](#) erfolgt ist, hat er seine persönlichen Identifikationsmerkmale (Passwort) unverzüglich zu ändern. Aus Sicherheitsgründen wird dem Kunden empfohlen, seine Zugangsdaten regelmäßig (z.B. alle zwei Monate) selbstständig zu ändern. Die nicht autorisierte Nutzung des [Electronic Banking Internetbanking](#) hat der Kunde unverzüglich der [Electronic Banking Internetbanking](#)-Hotline zu melden. Bei Diebstahl oder Verlust des Mobiltelefons zum Empfang der mobileTAN oder zu dem es eine Gerätebindung für SmartID gibt, wird dem Kunden empfohlen, sein Mobiltelefon unverzüglich zu sperren bzw. vorhandene Gerätebindungen zu löschen.

7.2 Sollte beim Anmeldevorgang die URL nicht mit <https://banking.marchfelderbank.at> beginnen oder sollte vom Browser des Kunden das Schlosssymbol als Zeichen für eine verschlüsselte Übertragung der Daten nicht angezeigt werden, sind das Hinweise darauf, dass sich der Kunde nicht auf der Homepage der Bank befindet. Es besteht dann die Gefahr, dass es sich um eine von Unbekannten zu dem Zweck eingerichtete Website handelt, dem Kunden dessen persönliche Identifikationsmerkmale herauszulocken (Phishing). In diesem Fall empfiehlt die Bank den Anmeldevorgang abzubrechen und – sofern ein oder mehrere Identifikationsmerkmale auf jener Website bereits eingegeben wurden – unverzüglich die [Electronic Banking Internetbanking](#)-Hotline zu verständigen.

7.3 Bei der Nutzung des SmartID-Verfahrens ist der Kunde verpflichtet, die in der Nachricht übermittelten Auftragsdaten (z. B. bei Zahlungsverkehrsaufträgen IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die Transaktion nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten frei zu geben. Bei der Nutzung des mobileTAN-Verfahrens ist der Kunde verpflichtet, die in der Nachricht gemeinsam mit der

REITER

mobileTAN übermittelten Auftragsdaten (z. B. bei Zahlungsverkehrsaufträgen IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die mobileTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden.

Bei der Nutzung des CardTAN-Verfahrens mit dem Modus „Flicker“ ist der Kunde verpflichtet, die übermittelten Transaktionsdaten (z.B. bei Zahlungsverkehrsaufträgen IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die CardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Transaktionsdaten zu verwenden. Bei der Nutzung des CardTAN-Verfahrens mit dem Modus „manueller Eingabe“ hat der Kunde die von ihm am CardTAN-Generator eingegebenen Transaktionsdaten auf Übereinstimmung mit seinem im [Electronic Banking Internetbanking](#)-erfassten Auftrag zu prüfen und die dafür erzeugte CardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Transaktionsdaten zu verwenden.

~~7.4 Der Kunde ist verpflichtet bei der Nutzung von Internetbanking die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen für die Nutzung einzuhalten und insbesondere bei der Erteilung von Aufträgen den Kundenidentifikator korrekt anzugeben sowie dafür zu sorgen, dass er einen Überweisungsauftrag nur dann erteilt, wenn auf dem zu belastenden Konto eine zur Durchführung des Überweisungsauftrages ausreichende Kontoforderung vorhanden ist.~~

8. Berichtigung von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

~~Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch die Bank erwirken, wenn er die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat, es sei denn, die Bank hat dem Kunden die Informationen über den jeweiligen Überweisungsauftrag bzw. über die jeweilige Zahlung, welche zulasten seines Kontos ausgeführt wurde (Referenz, Betrag, Währung, Entgelt, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung), nicht in der mit ihm vereinbarten Weise mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung werden dadurch nicht ausgeschlossen.~~

~~Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges wird die Bank dem Kunden den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem sie von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihr angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat die Bank der Finanzmarktaufsicht berechnigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, wird die Bank ihre Erstattungspflicht unverzüglich prüfen und erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Die Bank ist auch dann zur Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges verpflichtet, wenn dieser über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde.~~

9. Sperre

Die Bank wird die Nutzung des [Electronic Banking](#) über ausdrücklichen Wunsch des Kontoinhabers zur Gänze oder über Wunsch eines Verfügers oder Ansichtsberechtigten diesen betreffend sperren.

Der Kunde kann die Aufhebung der Sperre persönlich beantragen; dies kann auf jedem mit der Bank vereinbarten Kommunikationsweg geschehen (insbesondere über eine Filiale der Bank).

Der Kunde kann seinen Verfüger auch selbst im [Electronic Internet Banking Internetbanking](#) unter Benutzernamen/Sicherheit/Sperren/ Verfügersperre/ „Jetzt sperren“ sperren. Diese Sperre kann nur von der Bank wieder aufgehoben werden. Die Bank ist berechtigt, einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem zum [Electronic Banking Internetbanking](#)-berechtigten Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters bzw. des Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorganges, es rechtfertigen.

Die Bank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer Sperre des Zugriffs durch einen Zahlungsauslösedienstleister bzw. Kontoinformationsdienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über deren Gründe in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Sperrt die Bank den Zugang zu [Electronic Banking Internetbanking](#) gemäß Z 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so erfolgt die Benachrichtigung des Kunden telefonisch, ist eine telefonische Benachrichtigung nicht möglich, erfolgt die Verständigung schriftlich an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse.

Der Zugang [zum Internet Banking](#) wird automatisch temporär gesperrt, wenn drei Mal in ununterbrochener Reihenfolge falsche Zugangsdaten oder falsche TANs eingegeben werden. Weitere Fehleingaben erhöhen die Wartezeit bis zum Entsperren wie folgt: ab dem 3. Fehlversuch 30 Sekunden Wartezeit, ab dem 5. Fehlversuch 2 Minuten Wartezeit, ab dem 7. Fehlversuch 10

~~MM~~inuten Wartezeit, ab dem 10. Fehlversuch 1 Stunde Wartezeit.

REITER

Ein vergessenes Passwort kann nach Beantwortung der bei der Einrichtung ausgewählten Sicherheitsfrage mittels eines Aktivierungs-codes an die für die Zusendung von MobileTan angegebene Rufnummer zurückgesetzt werden.

Eine von der Bank veranlasste Sperre eines Zugriffs auf das Electronic Banking wird von der Bank aufgehoben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen.“

Der Zugang zum Marchfelder Office Banking wird nach 3 Fehlversuchen (PIN, TAN) dauerhaft gesperrt. Eine Entsperrung kann nur persönlich in einer Geschäftsstelle der Bank beantragt werden.

10. Beendigung

Eine Weiterverwendung von der Bank zur Verfügung gestellter Software nach Beendigung der Kontoverbindung ist unzulässig. Die Bank kann die ~~Electronic-Banking~~-Vereinbarung jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen wie in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte der Marchfelder Bank eG vereinbart kündigen. Außerdem kann die Bank aus wichtigen Gründen ~~Electronic-Banking~~-Vereinbarungen jederzeit kündigen (z.B. Verstoß eines Verfügers gegen Geldwäschebestimmungen, Sicherheitsrisiken).

11. Aktualisierungen und technische Anpassungen

Die Bank ist jederzeit berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt und allenfalls zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, Updates und Abänderungen im Datenübertragungsbereich oder an der Programmoberfläche durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Installation von Programmupdates zu sorgen. Darüber hinaus ist die Bank auch zur Erweiterung des Funktionsumfanges des ~~Electronic Banking~~~~Internet-Banking~~ insoweit berechtigt, als hierdurch dem Kunden keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen erwachsen.

12. Haftung

Ist der Kunde Unternehmer, trifft die Bank für Schäden, die in Zusammenhang mit Störungen bei Hard- oder Software des Verfügers oder Ansichtsberechtigten – einschließlich Computerviren und Eingriffen Dritter – oder durch nicht in der Sphäre der Bank gelegene Störungen im Verbindungsaufbau, keine Haftung. Die Bank übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme; die entsprechenden Systemvoraussetzungen sind zu beachten. Installation und Gebrauch erfolgt immer auf eigenes Risiko.

13. Vermögensübersicht

Soweit im ~~Electronic Banking~~ ~~Internet-Banking~~ eine Vermögensübersicht dargestellt wird und dort auch Sparbücher angezeigt werden, gibt diese nur die zum Erfassungszeitpunkt gültige Zuordnung des Sparbuches wieder und berücksichtigt eine allfällige Weitergabe nicht automatisch. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Berichtigung der Vermögensübersicht zu veranlassen.

B. Besondere Bedingungen für ~~Internet-Banking~~, Office Banking und MBS

1. Auftragsdurchführung

Unternehmer verpflichten sich nur für den Zahlungsverkehr relevante Daten weiterzugeben. Sie unterlassen insbesondere die Weitergabe von Mitteilungen mit werbeähnlichem Charakter. Bei Missbrauch behält sich die Bank etwaige rechtliche Schritte vor.

Bei Vereinbarung eines Referenzkontos können Dispositionen nur zu Gunsten dieses Referenzkontos getroffen werden.

2. Kontoauszüge

Wurde ein Kontoauszug bereits über eine ~~Internet-Electronic~~ Banking-Anwendung angefordert, steht dieser in einer anderen ~~Internet-Electronic~~ Banking- App bzw. über Kontoauszugsdrucker nicht mehr zur Verfügung; dasselbe gilt auch umgekehrt.

3. Datentransfer zum Kunden

Ist der Kunde Unternehmer, ist die Bank beim Datentransfer Bank-Kunde (insbesondere Retourdatenträger) für die Richtigkeit der ihr von Dritten zur Verfügung gestellten und dem Kunden übermittelten Daten nicht verantwortlich. Die Übermittlung von Daten, bei denen das Kunden-Mehrzweckfeld laut Datenträgerabkommen nicht auswertbar ist, ist ausgeschlossen.

4. Nutzung über fremde MBS Software-Produkte

Der Kunde kann MBS auch über andere Softwareprodukte, mit denen er Verbindung zur Datenverarbeitungsanlage der Bank herstellen kann, in Anspruch nehmen. Abhängig von der Berechtigungsverwaltung dieser Softwareprodukte kann der Nutzer, sowie ermächtigte Ansichtsberechtigte Zugriff auf Informationen und Daten der teilnehmenden Konten nehmen. Für Kundenanfragen, die diese Anwendung betreffen, ist die Hotline der Bank zuständig, welche die Hauptlizenz für MBS zur Verfügung stellt.

C. Besondere Bedingungen für Wertpapier-Banking

1. Allgemeines

Das Wertpapier-Banking ist eine Serviceleistung der Bank. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung von Wertpapieraufträgen mittels Wertpapier-Banking. Für das nicht zur Verfügung stehen des Wertpapier-Banking bzw. daraus resultierende Schäden kann die Bank daher keine Haftung übernehmen.

2. Auftragserteilung

Bei Auftragserteilung im Wertpapier-Banking erfolgt keine Anlageberatung des Kunden, insbesondere keine Überprüfung der Eignung der gewählten Produkte. Der Kunde trägt daher alle mit dem konkreten Auftrag verbundenen Risiken und daraus allenfalls folgende Nachteile.

Der Kunde kann der Bank Kauf-, Verkaufs- und Stornoaufträge für jene Wertpapiere, die von der Bank für eine Ordererteilung im Wertpapier-Banking freigegeben werden, erteilen. Die Bank behält sich ausdrücklich vor, den Kreis der Wertpapiere im Wertpapier-Banking zu ändern. Des Weiteren behält sich die Bank ausdrücklich vor, den Kreis der Wertpapiere, für die der Kunde laut Risikoklasse frei geschaltet ist, abzuändern.

Der Bank steht es ohne Angabe von Gründen frei, die Durchführung von Aufträgen, insbesondere bei fehlerhaften, unvollständigen oder den vom System vorgeschlagenen Eingabemöglichkeiten widersprechenden Aufträgen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes abzulehnen. Für den jeweiligen Auftrag werden vom System alle möglichen Auftragszusätze vorgeschlagen.

Zu welchen Wertpapieren, Handels- und Börseplätzen Aufträge über das Wertpapier-Banking erteilt werden können, ist jeweils im Wertpapier-Banking ersichtlich. Die Bank behält sich vor, den Kreis der dort angeführten Börseplätze jederzeit abzuändern und auch Aufträge, die sich auf in der Internetseite angeführte Wertpapiere oder Börseplätze beziehen, abzulehnen. Eine solche Ablehnung wird insbesondere dann erfolgen, wenn die Aufträge nicht in einer technisch einwandfreien, den jeweils geltenden Bedingungen entsprechenden Form erteilt werden. Der Verkauf der am Depot befindlichen Wertpapiere kann nur über die im Wertpapier-Banking vorgeschlagenen Börsen erfolgen.

Die Bank übernimmt aufgrund der bei der Bearbeitung der Aufträge zwangsläufig auftretenden Zeitverzögerung keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden erteilten Aufträge zu jenen Kursen durchgeführt werden können, die in den Informationen des Wertpapier-Banking enthalten sind. Alle Kurse werden mindestens 15 Minuten zeitverzögert dargestellt. Weitere Informationen enthalten die Nutzungsbedingungen des Wertpapier-Banking. Aufträge ohne Kurslimit gelten als „Bestensorder“, wodurch die Ausführung ohne Limit zu jedem möglichen Kurs erfolgen kann; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz oder Verkaufserlös ungewiss.

Aufträge, die für eine taggleiche Bearbeitung nicht so rechtzeitig eingegangen sind, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich sind, werden, sofern sie eine entsprechende Ordergültigkeit aufweisen, für den nächsten Geschäftstag vorgemerkt. Aufträge werden in das Basissystem der Bank überspielt und automatisiert oder halbautomatisiert übertragen.

Stornierungen sind nur möglich, soweit nicht zwischenzeitlich Voll- oder Teilausführungen erfolgt sind. Auch bei vom System akzeptierten Stornierungen kann deren Wirksamkeit im Hinblick auf zwischenzeitig erfolgte Auftragsdurchführungen aufgrund verzögerter Durchführungszeiten nicht in allen Fällen gewährleistet werden.

Voraussetzung für die Durchführung ist eine entsprechende Deckung am Depot bzw. Verrechnungskonto. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aufträge durchzuführen, die auf den Verrechnungskonten keine Deckung finden. Verkaufsaufträge können nur durchgeführt werden, wenn entsprechende Wertpapiere am Depot vorhanden sind. Die durchgeführten Aufträge werden dem im Datenbestand angegebenen Depot bzw. Konto des Kontoinhabers in der Kontowährung angelastet oder gutgeschrieben. Systembedingt werden Orders erst bis zu 2 Bankwerktagen nach Gültigkeitsende als abgelaufen gekennzeichnet und die entsprechenden Vormerkungen aufgehoben.

Für das Einlangen aller Aufträge sind Datum und Uhrzeit der in der Bank installierten EDV-Ausstattung maßgeblich. Elektronische Berechnungen, die Online-Depotansicht und Auftragsbestätigungen dienen nur als Vorinformation und gelten daher weder als Ausführungsbestätigung noch als Abrechnung noch ersetzen sie diese. Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Bank übermittelten Aufträge gilt als erteilt, wenn der Kontoinhaber den ihm entsprechend der Zustellvereinbarung zur Verfügung gestellten Wertpapierabrechnungen oder sonstigen Belegen nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht.

3. Haftung

Für die über Wertpapier-Banking zur Verfügung gestellten Informationen sowie für die Serviceleistungen der Bank kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. Informationen wie Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige Research-Materialien, die über das Wertpapier-Banking zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck, die eigenständige Anlageentscheidung des Kunden zu erleichtern. Der Kunde muss sich selbstständig über die jeweiligen Wertpapiere, deren steuerliche Behandlung und die jeweilige Marktlage informieren.

Keine der Angaben im Wertpapier-Banking ist als Empfehlung bzw. Beratung der Bank zu verstehen, bestimmte Wertpapiergeschäfte zu tätigen oder zu unterlassen. Da im Rahmen des Wertpapier-Bankings keine Anlageberatung, insbesondere keine Überprüfung der Eignung der gewählten Produkte erfolgt, kann der Kunde, wenn er eine solche Anlageberatung oder zusätzliche Produktinformationen wünscht, den Auftrag nur persönlich oder telefonisch zu den für diese Art der Auftragserteilung geltenden Konditionen, jedoch nicht über Internet erteilen.

4. Entgelte

Die für Wertpapier-Banking derzeit gültigen Entgelte und sonstigen Konditionen sind dem einen Bestandteil des Depotkontovertrages bildenden Beiblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte können gemäß Z 44 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen.

5. Datenweitergabe

~~Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass bei Anforderung seine Legitimationsdaten, Adresse und Beruf der Wertpapieraufsicht des jeweiligen Börseplatzes zur Überprüfung der Einhaltung der örtlichen Gesetze übermittelt werden können.~~

D. Änderung der Geschäftsbedingungen

~~Änderungen dieser Geschäftsbedingungen können gemäß Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen. 4. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.~~

~~Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeit hinweisen.~~

~~2. Die Mitteilung über dieser angebotenen Änderung erfolgt entweder per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift oder in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass die Bank das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internetbanking, wird die Bank den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.~~

~~3. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen über das Postfach des Internetbanking zuzustellen oder auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten.~~

~~4. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere diese Vereinbarung oder den Girokontovertrag, vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.~~